

Le certificat du garde champêtre particulier qui est commissionné dans les deux Régions, est reconnu par l'autre Région, à condition que le garde champêtre particulier puisse démontrer qu'il a réussi la branche "Droit" dans la deuxième Région.

B. Les attestations de réussite de recyclage reprennent les mentions suivantes :

- Données relatives à l'organisme de formation :
 - * Nom de l'organisme de formation ;
 - * Adresse de l'organisme de formation.
- Données relatives au candidat :
 - * Nom du candidat ;
 - * Date et lieu de naissance ;
 - * Numéro de registre national.
- Données relatives à la formation :
 - * Dénomination de la formation à laquelle se rapporte le certificat de réussite : " Recyclage pour le garde champêtre particulier " ;
 - * Énumération des cours et mention "réussi" ;
 - * Dates de début et fin de la formation.
- Données diverses :
 - * Date de délivrance du certificat ;
 - * Nom et signature du directeur de l'organisme de formation.

Ce certificat est reconnu par les autres provinces.

Vu pour être annexé à l'arrêté ministériel du 10 juillet 2019 exécutant l'arrêté royal du 10 septembre 2017 réglementant le statut des gardes champêtres particuliers.

P. DE CREM

Het getuigschrift van de bijzondere veldwachter die aangesteld is in twee Gewesten, wordt door het andere Gewest erkend op voorwaarde dat de bijzondere veldwachter kan aantonen dat hij voor het opleidingsonderdeel "Recht" in het tweede Gewest is geslaagd.

B. De getuigschriften van bijscholing bestaan uit de volgende vermeldingen:

- Gegevens van de opleidingsinstelling:
 - * Naam van de opleidingsinstelling;
 - * Adres van de opleidingsinstelling.
- Gegevens cursist:
 - * Naam van de cursist;
 - * Geboortedatum en plaats;
 - * Rijksregisternummer.
- Gegevens opleiding:
 - * De benaming van de opleiding waarop het getuigschrift van slagen betrekking heeft: "Bijscholing voor de bijzondere veldwachter";
 - * Opsomming van de gedoeerde vakken en vermelding "geslaagd";
 - * Begin- en einddatum van de opleiding.
- Varia:
 - * Datum van uitgifte van het getuigschrift;
 - * Naam en handtekening van de directeur van de opleidingsinstelling.

Dit getuigschrift wordt erkend door de andere provincies.

Gezien om gevoegd te worden bij het ministerieel besluit van 10 juli 2019 tot uitvoering van het koninklijk besluit van 10 september 2017 tot regeling van het statuut van de bijzondere veldwachters.

P. DE CREM

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2019/41528]

28 OCTOBRE 2016. — Arrêté royal relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce des cigarettes électroniques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du octobre 2016 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce des cigarettes électroniques (*Moniteur belge* du 17 novembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C – 2019/41528]

28 OKTOBER 2016. — Koninklijk besluit betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van elektronische sigaretten — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 oktober 2016 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van elektronische sigaretten (*Belgisch Staatsblad* van 17 november 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2019/41528]

28. OKTOBER 2016 — Königlicher Erlass über die Herstellung und die Vermarktung von elektronischen Zigaretten
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und die Vermarktung von elektronischen Zigaretten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE
UND UMWELT

28. OKTOBER 2016 — Königlicher Erlass über die Herstellung und die Vermarktung von elektronischen Zigaretten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, Artikel 6 § 1 Buchstabe a, abgeändert durch das Gesetz vom 22. März 1989, Artikel 10, Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Februar 1994, und Absatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 10. April 2014, und Artikel 18, § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 22. März 1989 und 22. Dezember 2003;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors, abgegeben am 2. Mai 2016

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 8. Juli 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.088/3 des Staatsrates, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin für Volksgesundheit,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1. — *Einleitende Bestimmungen*

Artikel 1 - Umsetzungshinweis

Dieser Erlass sieht die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG vor.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Erlasses bezeichnet der Ausdruck:

1° elektronische Zigarette: ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltenen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden;

2° Nachfüllbehälter: ein Behältnis, das nikotinhaltige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann;

3° Nikotin: die Nikotinalkaloide;

4° Emissionen: Stoffe, die freigesetzt werden, wenn eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter bestimmungsgemäß verwendet wird, etwa Stoffe im Rauch;

5° Zusatzstoff: einen Stoff mit Ausnahme von Tabak, der einer elektronischen Zigarette oder einem Nachfüllbehälter, einer Packung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird;

6° Inhaltsstoff: einen Zusatzstoff sowie jeden in einem endgültigen einer elektronischen Zigarette oder einem Nachfüllbehälter vorhandenen Stoff oder Bestandteil;

7° Toxizität: das Ausmaß, in dem sich ein Stoff schädlich auf den menschlichen Organismus auswirken kann, einschließlich Langzeitwirkungen, in der Regel durch wiederholten oder regelmäßigen Konsum oder wiederholte oder regelmäßige Exposition;

8° Außenverpackung: die Verpackung, in der elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung;

9° Packung: die kleinste Einzelverpackung einer elektronischen Zigarette oder eines Nachfüllbehälters, die/der in Verkehr gebracht wird;

10° Verkauf im Fernabsatz: jeden Verkauf, der im Rahmen eines organisierten Systems für den Fernabsatz geschlossen wird, ohne die gleichzeitige physische Anwesenheit des Verkäufers und des Käufers, wobei, einschließlich zum Zeitpunkt des Verkaufs, ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken genutzt werden;

11° Verbraucher: eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

12° Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

13° Importeur von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern: den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter hat, die in das Hoheitsgebiet von Belgien gelangt sind;

14° in Verkehr bringen: die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten – unabhängig vom Ort ihrer Herstellung – für Verbraucher, die sich in Belgien befinden, auch mittels Fernabsatz;

15° Dienst: die Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Nahrung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt;

16° CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend;

17° Minister: den Minister der Volksgesundheit.

KAPITEL 2. — Regulierung der elektronischen Zigarette

Art. 3 - Notifizierung

§ 1 Der Hersteller und Importeur, wenn Ersterer keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat und das Produkt nicht gemeldet hat, von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern melden dem Dienst jegliche derartige Erzeugnisse, die sie in Verkehr zu bringen beabsichtigen.

§ 2 Die Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen. Bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits in Verkehr sind, muss die Meldung innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Bei jeder wesentlichen Änderung des Erzeugnisses muss eine neue Meldung erfolgen, d. h. im Falle einer Veränderung der qualitativen oder quantitativen Zusammensetzung des Erzeugnisses, des Volumens des Nachfüllbehälters, des Tanks und der Kartusche und der Zusammensetzung des elektrischen oder elektronischen Systems, das die Emissionen beeinflussen würde.

§ 3 Je nachdem, ob es sich bei dem Erzeugnis um eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter handelt, muss die Meldung die folgenden Angaben enthalten:

1° den Namen und die Kontaktangaben des Herstellers und des Importeurs;

2° eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Erzeugnis enthalten sind, und aller Emissionen, die durch den Gebrauch des Erzeugnisses verursacht werden, nach Markennamen und Art, einschließlich der jeweiligen Mengen;

3° toxikologische Daten bezüglich der Inhaltsstoffe und Emissionen des Erzeugnisses, einschließlich bei Erhitzen, insbesondere unter Bezugnahme auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher bei Inhalieren und unter Berücksichtigung u. a. aller etwaigen suchterzeugenden Wirkungen;

4° Informationen über die Nikotindosis und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen;

5° eine Beschreibung der Bestandteile des Erzeugnisses, einschließlich gegebenenfalls der Öffnungs- und Nachfüllmechanismen der elektronischen Zigarette oder der Nachfüllbehälter;

6° eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens einschließlich der Information, ob dies eine Serienherstellung beinhaltet, und eine Erklärung, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels durch das Herstellungsverfahren gewährleistet ist;

7° eine Erklärung, dass der Hersteller und der Importeur die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Erzeugnisses tragen, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen gebraucht wird.

§ 4 Ist der Dienst der Ansicht, dass die übermittelten Informationen unvollständig sind, so kann er zusätzliche Angaben zur Vervollständigung der betreffenden Informationen verlangen.

§ 5 Der Dienst sorgt dafür, dass die erhaltenen Informationen gemäß Paragraph 3 dieses Artikels auf einer Website verfügbar gemacht werden. Bei der Zugänglichmachung von Informationen für die Öffentlichkeit trägt der Dienst der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, angemessene Rechnung. Der Dienst verlangt, dass die Hersteller und Importeure beim Einreichen der Information angeben, welche Informationen sie als Geschäftsgeheimnis betrachten.

§ 6 Jede Person, die in Anwendung der Paragraphen 1 bis einschließlich 4 eine Meldung beim Dienst vornimmt, ist zur Zahlung einer Gebühr von 165 Euro an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse verpflichtet. Der Zahlungsnachweis über diese Gebühr wird an den Dienst geschickt. Diese Gebühr ist nicht rückzahlbar.

§ 7 Der Hersteller oder Importeur, wenn Ersterer keinen Gesellschaftssitz in Belgien besitzt und das Erzeugnis nicht gemeldet hat, von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern reicht jährlich Folgendes beim Dienst ein:

1° umfassende Daten über die Verkaufsmengen, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art des Erzeugnisses;

2° Informationen über die Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich Jugendlicher, Nichtraucher und der wichtigsten Kategorien derzeitiger Nutzer;

3° Informationen über die Art des Verkaufs der Erzeugnisse;

4° Zusammenfassungen aller diesbezüglich durchgeführten Marktstudien, einschließlich einer englischen Übersetzung.

§ 8 Der Hersteller oder Importeur, wenn Ersterer keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat, von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern muss ein System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen dieser Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit einrichten und erhalten.

Falls einer dieser Wirtschaftsteilnehmer der Ansicht ist oder Grund zur Annahme hat, dass elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die sich in seinem Besitz befinden und in Verkehr gebracht werden sollen oder werden, Sicherheits- oder Qualitätsmängel aufweisen oder auf andere Weise nicht diesem Erlass entsprechen, so ergreift dieser Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, um das betreffende Erzeugnis mit diesem Erlass in Einklang zu bringen oder es gegebenenfalls zurückzuziehen oder einen Rückruf vorzunehmen. In diesem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer auch unverzüglich den Dienst unterrichten und ihm Einzelheiten über insbesondere die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie über etwaige ergriffene Abhilfemaßnahmen und über die Ergebnisse dieser Abhilfemaßnahmen mitteilen.

Der Dienst kann den Wirtschaftsteilnehmer auch um zusätzliche Informationen ersuchen, beispielsweise über Sicherheits- und Qualitätsaspekte oder über etwaige schädliche Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern.

§ 9 Der Minister kann das Muster für die Einreichung und öffentliche Zugänglichmachung der Informationen und die Art und Weise, in der die in diesem Artikel genannten erforderlichen Informationen bereitgestellt werden, präzisieren.

Art. 4 - Zusammensetzung

§ 1 Nikotinhaltige Flüssigkeiten werden nur in Verkehr gebracht:

1° in eigens dafür vorgesehenen Nachfüllbehältern mit einem Volumen von höchstens 10 ml;

2° in elektronischen Einwegzigaretten;

3° oder in Einwegkartuschen.

Die Kartuschen oder Tanks haben ein Volumen von höchstens 2 ml.

§ 2 Die nikotinhaltige Flüssigkeit hat einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml.

§ 3 Die nikotinhaltige Flüssigkeit enthält keinen der folgenden Zusatzstoffe:

1° Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass eine elektronische Zigarette einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsrisiken berge;

2° Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;

3° Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben;

4° Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben.

§ 4 Bei der Herstellung der nikotinhaltigen Flüssigkeit werden nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet. Andere Stoffe als die in Artikel 3 § 3 Nr. 2 genannten Inhaltsstoffe dürfen in der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur in Spuren vorhanden sein, wenn ihr Vorhandensein während der Herstellung technisch unvermeidbar ist.

§ 5 Außer Nikotin werden in der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe verwendet, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

§ 6 Die elektronischen Zigaretten geben Nikotindosen auf einem gleichmäßigen Niveau unter normalen Gebrauchsbedingungen ab.

§ 7 Die elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter sind kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher und verfügen über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung.

Der Minister legt die technischen Normen für den Nachfüllmechanismus fest.

Art. 5 - Warnhinweise

§ 1 Jede Packung einer elektronischen Zigarette oder jeder Nachfüllbehälter und jede Außenverpackung trägt die in diesem Kapitel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Niederländisch, Französisch und Deutsch. Jede Sprache wird auf einer neuen Zeile gedruckt.

§ 2 Gesundheitsbezogene Warnhinweise bedecken die gesamte für sie vorgesehene Fläche der Packung oder der Außenverpackung. Es dürfen darauf keine Kommentare, Umschreibungen oder Bezugnahmen jeglicher Art angebracht werden.

§ 3 Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung und der Außenverpackung sind unablösbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar. Sie dürfen nicht teilweise oder vollständig durch Steuerzeichen, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt werden.

§ 4 Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen beim Öffnen der Packung intakt bleiben.

§ 5 Gesundheitsbezogene Warnhinweise sind mit einem schwarzen, 1 mm breiten Rahmen innerhalb der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche zu umranden.

§ 6 Die Packungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern enthalten einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgendem:

1° Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird;

2° Gegenanzeigen;

3° Warnungen für spezielle Risikogruppen;

4° möglichen schädlichen Auswirkungen;

5° Suchtpotenzial und Toxizität und

6° Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union.

§ 7 Die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern enthalten:

1° eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts enthalten wie auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses;

- 2° die Nikotinabgabe pro Dosis;
- 3° die Nummer der Herstellungscharge;
- 4° die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf.

§ 8 Unbeschadet Paragraph 7 dürfen die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern keine Elemente aufweisen, die:

1° suggerieren, dass eine bestimmte elektronische Zigarette oder ein bestimmter Nachfüllbehälter weniger schädlich als andere sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe;

2° einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln;

3° suggerieren, dass eine bestimmte elektronische Zigarette oder ein bestimmter Nachfüllbehälter eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.

§ 9 Die Packungen oder Außenverpackungen dürfen nicht den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote erwecken.

§ 10 Die nach den Paragraphen 8 und 9 verbotenen Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.

§ 11 Die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“

La nicotine contenue dans ce produit crée une forte dépendance. Son utilisation par les non-fumeurs n'est pas recommandée.

Dit product bevat de zeer verslavende stof nicotine. Het gebruik ervan wordt afgeraden voor niet-rokers.“

§ 12. Der Text der gesundheitsbezogenen Warnhinweise muss parallel zum Haupttext auf der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche verlaufen. Außerdem muss:

1° der gesundheitsbezogene Warnhinweis auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden;

2° der gesundheitsbezogene Warnhinweis 35 % der Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen;

3° der gesundheitsbezogene Warnhinweis in Helvetica fett schwarz auf weißem Hintergrund gedruckt werden, mit einer solchen Schriftgröße, dass der entsprechende Text den größtmöglichen Anteil der dafür reservierten Fläche einnimmt, ohne Einbußen in Sachen Lesbarkeit zu machen; und

4° der gesundheitsbezogene Warnhinweis auf der für sie reservierten Fläche zentriert und bei quaderförmigen Packungen und allen Außenverpackungen parallel zur Oberkante der Packung oder Außenverpackung angebracht werden.

§ 13 Der Minister kann zusätzliche Bedingungen bezüglich des Inhalts und der Darstellung der in Paragraph 6 genannten Informationen festlegen.

Art. 6 - Verkauf elektronischer Zigaretten im Fernabsatz

Der Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern im Fernabsatz an Verbraucher ist untersagt.

KAPITEL 3. — *Schlussbestimmungen*

Art. 7 - Strafbestimmungen

§ 1 Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, die den Bestimmungen dieses Erlasses nicht entsprechen, sind als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren anzusehen.

§ 2 Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden ermittelt, festgestellt und geahndet gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24. Januar 1977.

Art. 8 - Aufhebung

Der Königliche Erlass vom 15. Februar 2016 über die Herstellung und die Vermarktung von elektronischen Zigaretten wird aufgehoben.

Art. 9 - Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt zwei Monate nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 10 - Ausführung

Der für die Volksgesundheit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Oktober 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit,
M. DE BLOCK